



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1527 | Stand: 23. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse verliehen.

§ 3 Struktur des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Der Master-Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse besteht aus folgenden Modulen:
 - 6 Pflichtmodule im Umfang von 54 Credits,
 - 9 Wahlpflichtmodule im Umfang von 66 Credits.
- (2) Die folgenden Pflichtmodule sind zu belegen:
 - Management & Strategie – kommunikationswissenschaftliche Ansätze (6 Credits),
 - Management & Strategie – wirtschaftswissenschaftliche Ansätze (6 Credits)
 - Kommunikationswissenschaftliche Konzepte und Methoden (6 Credits)
 - Datenanalyse (6 Credits)
 - Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft (6 Credits) und
 - Masterarbeit (24 Credits).
- (3) Die Wahlpflichtmodule verteilen sich auf die folgenden Bereiche:
 - Wahlpflichtbereich (48 Credits),
 - Freier Wahlbereich (18 Credits).
- (4) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Projekte zu je 12 Credits und vier Seminare zu je 6 Credits zu belegen. Eine Liste der wählbaren Projekte und Seminare ist dem Modulkatalog ggf. Studienplan zu entnehmen.

- (5) Im freien Wahlbereich müssen drei Module gewählt werden. Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Die Wahl von Modulen kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan. Von der Wahl ausgeschlossen sind Module, die bereits im Wahlpflichtbereich gewählt wurden.
- (6) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung, Modulwahl und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Bei der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung ist beim Prüfungsamt vom Studierenden anzugeben, ob das Modul im Wahlpflichtbereich oder im freien Wahlbereich belegt wird.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auch auf den Wahlpflicht- und den Wahlbereich. Ein Modultausch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an. Abweichend von § 19 Absatz 2 (A-MPO) beträgt ihre Amtszeit 3 Jahre.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 8 Anerkennung (§ 28 A-MPO)

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 24 Credits.

§ 10 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die betreuende Person gemäß [§ 31 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) muss dem Institut für Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.

Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß [§ 31 Absatz 2](#) zugelassen werden.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Der zu prüfenden Person ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-These zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen [aus § 34 Absatz 9 \(A-MPO\)](#) i.V.m. [§ 14 Absatz 1 \(S-MPO\)](#). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. [§ 33 Absatz 1](#) um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder, mit Einverständnis der betreuenden Person, in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

§ 13 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß [§ 21 Absatz 1 A-MPO](#) erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß [§ 32 Absatz 4 A-MPO](#) beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

- (1) Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.

§ 15 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang sowie der, gemäß § 3 Absatz 4 i.V.m. § 4 Absatz 1, gewählte Schwerpunkt ausgewiesen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 6. Juli 2022, Nr. 1410), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 8. November 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23. November 2023, Nr. 1482) für den Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse außer Kraft.

- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

- (4) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium zwischen dem Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2024 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

Diese Studierenden schließen mit den bisher gewählten Schwerpunktbereichen „Unternehmenskommunikation“, „Politische Kommunikation“, und „Wissenskommunikation“ anstatt des Wahlpflichtbereichs ab. Die/der Studierende muss zwei dieser Schwerpunkte wählen. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt durch die Anmeldung zum ersten Modul im entsprechenden Schwerpunkt beim Prüfungsamt. Eine Änderung des Schwerpunkts ist nicht möglich. Jeder Schwerpunkt besteht aus drei zugehörigen Modulen – zwei Module zu je 6 ECTS-Credits und ein Projektmodul im Umfang von 12 ECTS-Credits.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -